

Kurztitel

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 1/2002

§/Artikel/Anlage

§ 460e

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Außerkrafttretensdatum

19.04.2002

Text**Berechtigung zur Datenverarbeitung**

§ 460e. Die Versicherungsträger sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist. Zu den ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben zählt auch die Übermittlung der bei der Einhebung der im § 27a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträge und der gemäß § 45a des Arbeiterkammergesetzes 1992 zum Zwecke der Erfassung der Kammerzugehörigen notwendigen Daten.